

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	29. Juni 2021		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	152/2021
Bürgschaftsübernahme für ein Darlehen der Stadtwerke Bretten GmbH			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften der auf eine Laufzeit von 10 Jahren befristeten Bürgschaftsübernahme für eine Darlehensneuaufnahme der Stadtwerke Bretten GmbH in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei der Sparkasse Kraichgau mit der Maßgabe zu, dass die Bürgschaft höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages abdeckt.
2. Für die Bürgschaftsgewährung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der Bürgschaftssumme festgesetzt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	29.06.2021	Ö			

Sachdarstellung

Die Stadtwerke Bretten GmbH (SWB) haben laut Darlehensvertrag vom 20.05.2021 bei der Sparkasse Kraichgau ein Darlehen in Höhe von 3,5 Mio. EUR aufgenommen. Der vereinbarte Zinssatz hat eine Laufzeit bis zum 30.04.2031. Das Darlehen dient zur Finanzierung der Rückzahlung des seither bestehenden Gesellschafterdarlehens an die Stadt Bretten. Zur Absicherung dieses Darlehens beantragte die SWB am 25.05.2021 bei der Stadt Bretten die Übernahme der erforderlichen Bürgschaft.

Da sämtliche gemeindewirtschaftsrechtlichen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaftsübernahmen für stadt eigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegelungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 und wurde mit Verordnung vom 02. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des

Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechtes fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Prüfung nach der Rechtfertigungsebene nur in Betracht, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Bei der Übernahme einer Einzelbürgschaft kommt im ersten Schritt die Tatbestandsebene zur Anwendung. Danach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom 20.06.2008 eine beihilfenrechtskonforme Bürgschaftsübernahme erfüllt, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (zehn Jahre),
- c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
- d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese Kriterien für die von der SWB beantragte Bürgschaftsübernahme bejaht werden können und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigung gegeben ist, spricht das Kämmereramt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, der auf 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahme für die Darlehensneuaufnahme der SWB in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei der Sparkasse Kraichgau mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % (2,8 Mio. EUR) des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche, derzeit marktübliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der Bürgschaftssumme festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss vor der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde noch die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister